

# SATZUNG

## *über die Erhebung von Gebühren und Auslagen*

### *für die Stadtbücherei Hermeskeil*

vom 10. Juni 1996

Der Stadtrat Hermeskeil hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 18 Kommunalabgabengesetz (KAG) und den Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGebG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Die Stadtbücherei Hermeskeil ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hermeskeil und steht jedem zur Verfügung.

#### § 2

(1) Es werden folgende Gebühren und Auslagen festgesetzt:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Ersatzausstellung eines Benutzerausweises   | 5,- DM  |
| b) Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium                             |         |
| - 1. Woche   | 3,- DM  |
| - 2. Woche   | 5,- DM  |
| - ab der 3. Woche  | 10,- DM |
| c) Für das Ausleihen von Büchern über eine sog. Fernleihe wird eine Fernleihgebühr in Höhe von | 8,- DM  |
| erhoben.   |         |

Darüber hinaus sind Kosten, die von auswärtigen Bibliotheken in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen.

(2) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben.

- (3) Für sonstige gebührenrechtliche Tatbestände findet die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hermeskeil, den 10. Juni 1996

  
König, Stadtbürgermeisterin



Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.